

# **Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die Schifffahrt auf der Hamme**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt auf der Hamme von Viehspecken (Zusammenfluss der Kolbeck und des Giehler Baches (km 3,180) bis zur Einmündung in die Wümmme (km 27,150).

## **§ 2 Bau, Ausrüstung, Besatzung der Wasserfahrzeuge**

Alle Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und besetzt sein, dass ihre Insassen sowie andere Fahrzeuge und deren Insassen nicht gefährdet werden können. Fahrzeuge, bei deren Betrieb die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist, können vom Verkehr ausgeschlossen werden. Über ihre weitere Zulassung entscheidet der Landkreis Osterholz.

### **§ 2 a Inbetriebnahme von Sportbooten**

Sportboote im Sinne des § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936), die nach dem 15. Juni 1998 erstmals auf den Markt der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelangen, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten versehen sind.

## **§ 3 Verantwortlichkeiten**

1. Der Fahrzeugführer hat die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr, die Besatzung und über die Ausrüstung der Wasserfahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen von Sichtzeichen zu befolgen.
2. Der Eigentümer und der Besitzer von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen ist für die Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich, soweit sie sich auf den Bau, Betrieb, die Ausrüstung, die Besatzung, Registrierung und Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen beziehen.

## **§ 4 Kennzeichnungspflicht**

1. Wasserfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein.
2. Die von einer deutschen Schifffahrtsverwaltung nach anderen Vorschriften zugeteilten amtlichen Kennzeichen ersetzen das Kennzeichen nach dieser Verordnung.
3. Von der Pflicht zum Führen des amtlichen Kennzeichens sind befreit:
  1. Segelboote und alle anderen Wasserfahrzeuge, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind. An

diesen Fahrzeugen ist als Kennzeichen ihr Name an der Außenseite in mindestens 8 cm hohen Buchstaben und der Name und die Anschrift des Eigentümers an gut sichtbaren Stellen an der Innen- oder Außenseite des Fahrzeuges anzubringen. An Fahrzeugen eines einem anerkannten Wassersportverband angeschlossenen Sportvereins ist der Name oder eine Unterscheidungsnummer und der Name des Sportvereins – auch in abgekürzter Form – anzubringen.

2. Maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge eines einem anerkannten Wassersportverband angeschlossenen Sportvereins, wenn an ihnen gut lesbar an der Außenseite ihr Name oder eine Unterscheidungsnummer und der Name des Sportvereins – auch in abgekürzter Form – in mindestens 8 cm hohen Buchstaben oder Ziffern angebracht ist und sie die Flagge des Verbandes führen. Die Flagge muss mindestens 20 x 30 cm groß sein. Der Bootsführer muss einen Ausweis über seine Zugehörigkeit zum Verein, aus dem sich auch die Mitgliedschaft des Vereins zum anerkannten Wassersportverband ergibt sowie einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bei sich führen.
3. Wasserfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimatet sind, wenn sie ihren Namen in mindestens 8 cm hohen Buchstaben gut lesbar an der Außenseite und den Namen und Wohnort des Eigentümers an einer gut sichtbaren Stelle an der Innen- oder Außenseite tragen.

## **§ 5 Zuteilung des Kennzeichens, Ausweis**

1. Die Zuteilung der amtlichen Kennzeichen ist beim Landkreis Osterholz zu beantragen.
2. Der Antrag ist vom Eigentümer zu stellen. Auf Verlangen ist das Eigentum nachzuweisen.
3. Der Eigentümer hat jede Änderung seines Wohnsitzes dem Landkreis Osterholz unverzüglich anzuzeigen.
4. Das Kennzeichen enthält die mindestens 8 cm hohen Buchstaben OHZ und eine Erkennungszahl mindestens in gleicher Größe. Es muss in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund am rechten und linken Vorschiff oder rechts und links an den Aufbauten deutlich erkennbar fest angebracht werden.
5. Über die Zuteilung des Kennzeichens erhält der Eigentümer einen Ausweis. Der Ausweis ist während der Fahrt an Bord mitzuführen und der Wasserschutzpolizei oder einem zuständigen Bediensteten des Landkreises auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Ausweise, die von einer deutschen Schifffahrtsverwaltung nach anderen Vorschriften ausgegeben worden sind, ersetzen die Ausweise nach dieser Verordnung.

6. Wechselt der Eigentümer des Wasserfahrzeuges, so wird der Ausweis ungültig. Beantragt der neue Eigentümer nicht innerhalb eines Monats einen Ausweis, wird auch das Kennzeichen ungültig. Ausweis und Kennzeichen werden außerdem ungültig, wenn das Fahrzeug zerstört oder sonst unbrauchbar wird. Der ungültige Ausweis ist innerhalb eines Monats an den Landkreis Osterholz zurückzugeben. Das ungültige Kennzeichen ist vom Fahrzeug zu entfernen.

## § 6

### Voraussetzung für das Führen von Wasserfahrzeugen

1. Ein Wasserfahrzeug mit einer Motorleistung von mehr als 3,68 kW an der Schraubenwelle darf nur führen, wer im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung See oder Binnen ist. Der Befähigungsnachweis ist beim Führen von Wasserfahrzeugen mitzuführen und der Wasserschutzpolizei auf Verlangen auszuhändigen.
2. Sonstige Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen nur von Personen geführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Sonstige Wasserfahrzeuge unter Ruder, Paddel, Staken und Segel dürfen nur von Personen geführt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen von dieser Altersbegrenzung sind Personen, die Mitglieder in einem Ruder- Kanu- oder Segelsportverein oder Teilnehmer an einer Schulsportgruppe sind und unter fachlicher oder elterlicher Aufsicht Training oder Wettkampf durchführen.
4. Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung eines Wasserfahrzeuges behindert sind, darf ein solches Fahrzeug nicht führen.
5. Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen eines Wasserfahrzeuges, so kann ihm der Landkreis Osterholz die Führung von Wasserfahrzeugen im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagen oder die erforderlichen Auflagen machen. Der Betroffene hat das Verbot zu beachten oder den Auflagen nachzukommen.

## § 7

### Verhalten beim Führen von Wasserfahrzeugen

1. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unter den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2. Im Fahrwasser ist so weit wie möglich rechts zu fahren. Im Fahrwasser fahrende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die in das Fahrwasser einlaufen, das Fahrwasser queren, im Fahrwasser drehen oder ihren Anker- oder Liegeplatz verlassen. Auf kreuzende Segelboote ist Rücksicht zu nehmen.
3. Beim Begegnen ist nach rechts auszuweichen. Ist bei der Begegnung für die Vorbeifahrt kein hinreichender Raum, hat der Bergfahrer dem Talfahrer Vorfahrt zu gewähren.
4. Queren zwei Wasserfahrzeuge das Fahrwasser und kreuzen sich ihre Kurse, so dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat das von Steuerbord (rechts) kommende Fahrzeug Vorfahrt. Bei Segelbooten untereinander gilt hiervon abweichend folgendes:
  1. Haben Segelboote den Wind nicht von derselben Seite, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord (links) hat, dem anderen Fahrzeug ausweichen.
  2. Haben Segelboote den Wind von derselben Seite, muss das luvwärtige dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.
5. Überholt werden darf nur an der linken Seite. Das Überholen ist nur gestattet, wenn jede Gefährdung des übrigen Verkehrs ausgeschlossen ist. Das überholende Fahrzeug ist gegenüber dem zu Überholenden ausweichpflichtig.
6. Wasserfahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig soweit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Wellenschlag oder Sog zu vermeiden; dies gilt insbesondere beim Vorbeifahren an Badeplätzen, Slipanlagen und Anlegestellen.
7. Die Fischerei darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Bei der Ausübung der Fischerei darf der Schiffsverkehr nicht behindert werden.
8. Wasserfahrzeuge dürfen nur an den zugelassenen Anlegestellen anlegen. Anlegestellen sind die durch das Schifffahrtszeichen E.5 (Liegeerlaubnis) gekennzeichneten Bereiche der Hamme. Die Fahrzeuge müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Das Festmachen an Bäumen, Geländern und Pfählen, die nicht Teil der Anlegestelle sind, an Leitungsmasten, Schifffahrtszeichen und Kilometertafeln ist verboten.
9. Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Wasserskilaufen verboten.
10. Das Einsetzen und Einholen von Wasserfahrzeugen ist nur in Häfen, von Stegen sowie an Slipanlagen, die rechtmäßig genutzt werden dürfen, gestattet.
11. Das Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimmblattzonen mit Wasserfahrzeugen ist verboten.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflicht bei Beschädigungen**

Hat ein Wasserfahrzeug oder ein Schwimmkörper ein Ufer, ein Regelungsbauwerk, ein Schifffahrtszeichen oder eine andere Anlage (z.B. Schleuse oder Brücke) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich entweder der nächsten Dienststelle der Wasserschutzpolizei oder der Polizei oder aber dem Landkreis Osterholz mitteilen.

## **§ 9**

### **Verbot des Einbringens von Gegenständen und Flüssigkeiten**

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes ist das Einbringen und Einleiten von Abfällen, Abwässern oder wassergefährdenden Flüssigkeiten und Gegenständen, die geeignet sind, andere zu behindern oder zu gefährden, verboten.
2. Es ist verboten, die Außenhaut eines im Wasser liegenden Fahrzeuges mit Öl anzustreichen oder ein derart angestrichenes Fahrzeug in die Wasserstraße einzubringen.
3. Es ist verboten, fettlösende Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einzubringen sowie die Bilge in das Gewässer zu entsorgen.
4. Sind derartige Gegenstände oder Flüssigkeiten freigeworden oder drohen sie freizuwerden, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei oder der Polizei oder aber den Landkreis Osterholz davon unterrichten; er hat dabei die Stelle des Vorfalles und die Art der Gegenstände oder Flüssigkeiten so genau wie möglich anzugeben.

## **§ 10**

### **Fahrgeschwindigkeit**

Die Fahrgeschwindigkeit für maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge darf gegenüber dem Ufer auf der Hamme unterhalb der Ritterhuder Schleuse 12 km/h, oberhalb der Ritterhuder Schleuse bis zur Brücke Neu-Helgoland 8 km/h, oberhalb der Brücke Neu-Helgoland 5 km/h nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Fahrt durch Schleusen und Klappbrücken sowie Schleusungszeiten**

1. Die Durchfahrt durch die Stau- und Schifffahrtsschleuse in Ritterhude und durch die Teufelsmoorschleuse hat nach den von den Schleusenwärtern gegebenen Anweisungen zu erfolgen.
2. Die Fahrzeugführer haben sich zur Durchschleusung ihrer Fahrzeuge beim Schleusenwärter zu melden. Die Fahrzeuge sind vor und hinter der Schleuse so festzulegen, dass die Ausfahrt der in der Schleuse befindlichen Boote nicht behindert

wird. Das Durchschleusen geschieht in der Reihenfolge, in welcher die Schiffe angekommen sind. Es haben sich alle Boote – auch Kanus und Paddelboote – anzuschließen. Bei geringem Verkehr hat der Schleusenwärter das Recht, die im Bereich der Schleuse befindlichen Schiffe aufkommen zu lassen.

3. Motorboote haben während der Liegezeit in der Schleuse den Motor abzustellen.
4. Die Schleusungszeiten werden für die einzelnen Schleusen besonders festgesetzt und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, im Osterholzer Kreisblatt, im Bremer Weser-Kurier, in der Wümme-Zeitung sowie durch Aushang an den Schleusen bekannt gemacht.
5. Das Durchschleusen bei der Hartheckelschleuse kann durch Selbstbedienung erfolgen. Die Bedienungsvorschrift ist an der Schleuse sichtbar angebracht.
6. Das Öffnen der Klappbrücke in Neu-Helgoland erfolgt durch den Wärter. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Brücke bekannt gemacht.
7. Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz und der Feuerwehr haben bei Einsatzfahrten stets Schleusenvorrang.

## **§ 12**

### **Liegeverbot**

Unterhalb der Zugbrücke in Neu-Helgoland ist es auf der rechten Uferseite in einer Länge von 220 m beginnend von der Zugbrücke flussabwärts, und auf der gegenüberliegenden linken Uferseite im Anschluss an den Liegeplatz der Boote zum Passieren der Zugbrücke, entlang der Stahlpundwand in einer Länge von 37 m verboten, Boote, insbesondere Sportboote anzulegen oder dort mit ihnen zu liegen.

## **§ 13**

### **Tiefe, Abmessung der Fahrzeuge**

1. Jeder Bootsführer hat sich vor Fahrtantritt über die höchstzulässigen Tauchtiefen zu informieren. Auskunft über die Tauchtiefen erteilt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz – Betriebsstelle Stade – .
2. Fahrzeuge, Schleppzüge und Flöße dürfen höchstens 6 m breit und 24 m lang sein.
3. Durch kreuzende Freileitungen ist die Durchfahrtshöhe auf 10 m begrenzt.

## **§ 14**

### **Lichterführung**

1. Bei Nacht, in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang müssen die mit Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge, soweit

sie nicht die Lichter nach der Binnenschiffahrtsstraßenordnung oder der Seestraßenordnung oder der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung gesetzt haben, ein rundum sichtbares weißes Licht führen, das mindestens eine Tragweite von 1 km haben muss.

2. Schleppende Fahrzeuge mit einem oder mehreren Anhängern müssen mind. 0,5 m über dem in Abs. 1 bezeichneten Licht ein weiteres weißes rundum sichtbares Licht mit einer Tragweite von mind. 1 km führen, soweit sie nicht die Lichter nach den in Abs. 1 genannten Vorschriften gesetzt haben.
3. Alle anderen Wasserfahrzeuge, soweit sie nicht Lichter nach Abs. 1 oder Abs. 2 gesetzt haben, müssen eine elektrische Lampe oder eine Laterne mit einem angezündeten weißen starkem Licht gebrauchsfertig und griffbereit an Bord haben, die bei Annäherung an andere Fahrzeuge rechtzeitig und gut sichtbar zu zeigen ist.
4. Vor Anker liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die am Ufer oder an Anlegestellen festgemacht haben, müssen bei Nacht ein rundum sichtbares weißes Licht führen. Als ausreichend beleuchtet gelten sie, wenn die Umriss der Fahrzeuge durch andere Lichtquellen ausreichend und dauerhaft erkennbar sind. Bei nebeneinanderliegenden oder am Ufer oder an Anlegestellen festgemachten Fahrzeugen muss das zur Wasserseite liegende Fahrzeug ein rundum sichtbares, weißes Licht führen.

#### **§ 15**

##### **Schifffahrtszeichen**

1. Die im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendeten Schifffahrtszeichen, die Ge- und Verbote enthalten, entsprechen denen der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (Anlageband zum BGBl. I, Nr. 22 vom 15. Mai 1985).
2. Die durch Gebots- und Verbotsschilder getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.
3. Die Standorte der Zeichen sind vom Landkreis Osterholz festzulegen.

#### **§ 16**

##### **Ausnahmen**

1. Der Landkreis Osterholz kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn dies aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
2. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmte Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tiefgehenden Fahrzeugen untersagen.

#### **§ 17**

##### **Anweisung der Behörden**

Die Fahrzeugführer haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Landkreis Osterholz und der Wasserschutzpolizei für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erteilt werden.

#### **§ 18**

##### **Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes**

Fahrzeuge des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz und der Wasserschutzpolizei sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert.

#### **§ 19**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 a bis 15 und 17 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
3. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Osterholz

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
2. Gleichzeitig treten
  - a) die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg für die Schifffahrt auf der Hamme vom 01. April 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 75) und
  - b) die Verordnung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf der Hamme vom 09. August 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade S. 272) außer Kraft.

**Stand: 15.04.2004**

**Allgemeinverfügung des Landkreises  
Osterholz über die  
Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem  
Hafenkanal in der Stadt Osterholz-  
Scharmbeck**

I. Gemäß § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. April 1990 (Nds. GVBl. S 371), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1997 vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S 494) regle ich den Gemeingebrauch auf dem Hafenkanal wie folgt:

**II. 1. Regelung der Fahrgeschwindigkeit**

Auf dem Hafenkanal, von der Einmündung in die Hamme bis einschließlich dem Hafenbecken, darf die Fahrgeschwindigkeit für maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge 5 km/h nicht überschreiten.

**2. Ordnungswidrigkeit**

Ein Verstoß gegen die unter II.1. festgesetzte Regelung der Fahrgeschwindigkeit ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 190 Abs. 4 NWG und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, erhoben werden.

Osterholz-Scharmbeck, den 26. Februar 1997

AZ.: 66.20 66.34 64.1

Landkreis Osterholz

Der Oberkreisdirektor: v. Friedrichs

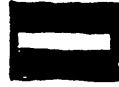
Anlage zur Hammeverordnung

**Schifffahrtszeichen**

Die Schifffahrtszeichen können durch zusätzliche Schilder, Pfeile oder Aufschriften ergänzt werden.

**A. Verbotszeichen**

- A.1 Verbot der Durchfahrt  
- allgemeines Verbotsschild -



- A.1a Gesperrte Wasserflächen; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft befahrbar.



- A.5 Liegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.



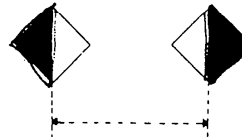
- A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleiflassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.  
Geltungsbereich 50 m nach ober- und unterstrom.



- A.7 Festmacheverbot am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.



- A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren.



**B. Gebotszeichen**

- B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer (in km/h) nicht zu überschreiten.



**E. Hinweiszeichen**

- E.5 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.



**Binnenschifffahrt**

Nr. 94 **Bekanntmachung einer Übersicht über anerkannte Kennzeichen nach § 3 Nr. 4 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen**

Bonn, den 13. April 1995  
BW 12/44.20.01/70 0 95

Folgendes Kennzeichen ist anerkannt:


Lfd. Nr.	Kennzeichen	ausstellende Behörde	Muster des Ausweises
1	OHZ mit Erkennungsnummer	Landkreis Osterholz	s. Anlage

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Kowallik

**Anlage**

LANDKREIS OSTERHOLZ

MUSTER



**Ausweis**

über die Erteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein mit Motorkraft angetriebenes Wasserfahrzeug

.....  
(Name)

.....  
(Wohnort)

ist nach der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die Schifffahrt auf der Hamme vom 05. 06. 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01. 07. 1992 Nr. 13 S. 122)  
für sein / ihr

.....  
(Art des Wasserfahrzeugs)

Name .....

das Kennzeichen OHZ- ..... erteilt worden.  
Osterholz-Scharmbeck, den .....

**Landkreis Osterholz**  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

Druckhaus Stellen, Bismarckstraße